

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Weisung an die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn durch den Rat der Stadt Köln entsandten Vertreter für Abstimmungen in der Verbandsversammlung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	12.11.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln weist sämtliche von ihm in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn entsandten Mitglieder an, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn wie folgt zu votieren. Dabei wird der Ratsbeschluss der Bundesstadt Bonn zur Besetzung von Gremien des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn vom 22.10.2014 berücksichtigt.

1. a) Wahl der Verbandsvorsteherin

Wahl von

Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker

zur Verbandsvorsteherin.

- b) Wahl des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin

Wahl von

Herrn Oberbürgermeister Ashok-Alexander Sridharan

zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin.

2. a) Wahl der Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW sowie Feststellung der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW

Wahl von

Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker

zur Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten nach nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW.

Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker nimmt, sofern sie nicht die Funktion der Beanstan-

dungsbeamtin nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW im Vertretungsfall ausübt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teil.

b) Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW

Wahl von

Herrn Oberbürgermeister Ashok-Alexander Sridharan

zum Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW.

3. a) Entsendung des Vertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV)

Entsendung von

Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker

zur Vertreterin in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

- b) Entsendung des Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Entsendung von

Herrn Oberbürgermeister Ashok-Alexander Sridharan

zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 15 GKG NRW i. V. m. §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 GO NRW kann der Rat der Stadt Köln seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn anweisen, bei der Beschlussfassung der Verbandsversammlung nach den Vorgaben des Rates abzustimmen.

Die o.g. Positionen bei den Gremien der Sparkasse KölnBonn bzw. des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes wurden entsprechend der Ratsbeschlüsse vom 02.09.2014 (1705 und 1706/2014) durch Herrn Oberbürgermeister Roters der Stadt Köln besetzt. Der Rat hatte hierzu den von ihm in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn entsandten Mitgliedern entsprechende Weisungen für die Beschlussfassung erteilt. Die Umsetzung der Weisungen erfolgte durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 2.12.2014.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Roters aus dem Amt des Oberbürgermeisters sind die o.g. Positionen neu zu besetzen.

Es wird bei jedem Beschlusspunkt der spiegelbildliche Beschluss der Bundesstadt Bonn aus der Ratssitzung vom 22.10.2015 mit aufgeführt.

Zu 1. Wahl der Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorstehers

Gemäß § 9 der Satzung des Zweckverbandes werden die/der Verbandsvorsteher/in und deren/dessen Stellvertreter/in von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 der Zweckverbandssatzung werden der Vorstandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht von demselben Verbandsmitglied gestellt. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Herr Guido Déus, Bundesstadt Bonn.

Zu 2. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW

Nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW ist eine Hauptverwaltungsbeamtin/ein Hauptverwaltungsbeamter als "Beanstandungsbeamter" für den Fall zu wählen, dass eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird. Sofern ein Hauptverwaltungsbeamter zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt wurde, übt dieser in Personalunion die Funktion des "Beanstandungsbeamten" aus.

Gemäß § 11 Absatz 3 SpkG ist bei Zweckverbandssparkassen aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder von der Vertretung des Zweckverbandes auch ein Stellvertreter zu wählen.

§ 10 Absatz 4 SpkG NRW sieht von Gesetzes wegen vor, dass bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Zu 3. Entsendung des Vertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV)

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des RSGV setzt sich die Verbandsversammlung des RSGV aus den von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertretern zusammen.

§ 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Satzung des RSGV regelt, dass jede Sparkasse den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsendet. Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 der Satzung des RSGV bestimmt, dass bei Zweckverbandssparkassen die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter entsendet.

Begründung der Dringlichkeit

Die nächste Sitzung der Zweckverbandsversammlung findet am 17.11.2015 statt.

Daher kann die Ratssitzung am 15.12.2015 nicht mehr abgewartet werden.